

## **Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Süderbrarup für die Dorfgemeinschaftshäuser „Bürgerhaus“, „Dollrott-Huus“ und „Ohlsen-Haus“**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1, Absatz 2 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), nach §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) und nach § 9 Abs. 2 und 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutze personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der Fassung vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Süderbrarup vom 22.06.2023 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Süderbrarup für die Dorfgemeinschaftshäuser „Bürgerhaus Süderbrarup“, „Dollrott-Huus“ und „Ohlsen-Haus“ erlassen:

### **§ 1 – Allgemeines**

(1) Die Gemeinschaftsräume in den Dorfgemeinschaftshäusern

- „Bürgerhaus Süderbrarup“, Kappelner Str. 29, 24392 Süderbrarup
- „Dollrott-Huus“, Dollrottholz 1, 24392 Süderbrarup und
- „Ohlsen-Haus“, Groß Brebel 44, 24392 Süderbrarup

sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Süderbrarup.

(2) Die Dorfgemeinschaftshäuser dienen in erster Linie der Durchführung von kommunalen Veranstaltungen. Darüber hinaus steht es, mit Genehmigung des Bürgermeisters oder der/des Beauftragten, den örtlichen Vereinen und Verbänden sowie den Bürgern - vorrangig der Gemeinde Süderbrarup - für die Durchführung von beispielhaft kulturellen, sozialen, gesellschaftlichen, sportlichen und weiteren im öffentlichen Interesse stehenden, sowie privaten Veranstaltungen zur Verfügung. Weiterhin können die Räumlichkeiten von allen in die Gemeindevertretung gewählten Parteien / Wählergemeinschaften genutzt werden.

(3) Durch die Nutzung der Gemeinschaftsräume entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(4) Die Gemeinschaftsräume werden durch den/die Beauftragten verwaltet. Bei Differenzen über die Zulassung von Veranstaltungen entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Süderbrarup.

### **§ 2 – Nutzungsberechtigung**

(1) Nutzungsberechtigt sind die Einwohner der Gemeinde Süderbrarup, sofern sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, sowie örtliche Organisationen und Vereine der Gemeinde Süderbrarup.

(2) Bürgern und Vereinen sowie Organisationen außerhalb der Gemeinde Süderbrarup kann die Benutzung der Gemeinschaftsräume in Ausnahmefällen gestattet werden.

### **§ 3 – Benutzungserlaubnis**

(1) Für die Nutzung der Gemeinschaftsräume bedarf es einer Benutzungserlaubnis (Nutzungsvertrag). Die Benutzungserlaubnis (Nutzervertrag) wird im Auftrag des Bürgermeisters der Gemeinde Süderbrarup durch dessen Beauftragte(r) / Verwalter(in) erteilt.

(2) Anträge bei zahlungspflichtiger Benutzung der Räumlichkeiten der Dorfgemeinschaftshäuser sind rechtzeitig, mindestens 30 Tage vor der Veranstaltung online oder bei der/dem Beauftragte(n) / Verwalter(in) mit folgenden Angaben schriftlich einzureichen:

- a. Name und Anschrift, E-Mail, Telefon des Nutzers unter gleichzeitiger Benennung der verantwortlichen Person für die Veranstaltung
- b. Art der Veranstaltung und voraussichtlicher Teilnehmerzahl
- c. Termin und voraussichtliche Dauer der Benutzung
- d. Raumbedarf, Einrichtungsgegenstände und technisches Gerät

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Benutzungserlaubnis.

(4) Der / die Beauftragte(r) / Verwalter(in) entscheidet, wem bzw. welcher Organisation die Räumlichkeiten überlassen werden. Er/Sie entscheidet bei Terminkollisionen. Bei Differenzen über die Entscheidungen zur Überlassung der Räumlichkeiten entscheidet der Bürgermeister.

(5) Bei dringendem Eigenbedarf der Gemeinde und deren Einrichtungen erlischt die Benutzungserlaubnis. Entschädigungs- bzw. Ersatzansprüche entstehen dadurch nicht.

(6) Die Benutzungserlaubnis kann durch die Gemeinde nach vorheriger schriftlicher Abmahnung fristlos mit sofortiger Wirkung und entschädigungslos aufgehoben werden, wenn der Nutzungsinhaber oder die tatsächlichen Nutzer gegen die Pflichten aus dieser Satzung verstoßen.

(7) Veranstaltungsausfälle sind durch den Nutzer umgehend bei der/dem Beauftragte(n) / Verwalter(in) anzuzeigen. Bei Ausfällen erfolgt keine Kostenerstattung.

#### **§ 4 - Pflichten des Nutzers**

(1) Der Nutzer ist verpflichtet,

1. den Nutzungstermin, Art und Umfang der geplanten Veranstaltung rechtzeitig mit der/dem Beauftragte(n) / Verwalter(in) abzusprechen,
2. vor jeder Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Mängel und Schäden umgehend der/dem Beauftragte(n) / Verwalter(in) zu melden,
3. dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzung der Gemeinschaftsräume keine Schäden am Inventar und den Räumen selbst verursacht werden,
4. sämtliche Schlüssel der Gemeinderäume ordnungsgemäß zu verwalten, insbesondere diese nicht unbefugt an Dritte auszuhändigen. Die Schlüssel sind bei der/dem Beauftragte(n) / Verwalter(in) anzufordern und nach der Veranstaltung wieder abzugeben.
5. dafür Sorge zu tragen, dass alle Räume nach der Benutzung in einem ordentlichen Zustand hinterlassen werden. Die anfallenden Abfälle sind selbstständig, in eigenen Müllsäcken, zu beseitigen. Die genauen Uhrzeiten zur Übernahme und Übergabe sind mit der / dem beauftragten Verwalter(in) zu klären.

(2) Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

(3) Die / der Beauftragte / Verwalter(in) hat den Nutzer auf dessen Pflichten hinzuweisen. Der Nutzer hat schriftlich anzuerkennen, dass er über seine Pflichten einschließlich seiner persönlichen Haftung informiert worden ist.

(4) Ist der Nutzer eine Organisation, so ist diejenige Person verantwortlich, die zur Vertretung der Organisation bzw. deren Mitglieder bestimmt oder berechtigt ist.

(5) Der Nutzer hinterlässt die Räume nach der Veranstaltung aufgeräumt und besenrein. Einzelheiten regelt der § 6 dieser Satzung. Nutzern, die ihrer Reinigungspflicht nicht nachkommen,

kann die Gemeinde die Reinigungskosten auferlegen. Die Reinigung kann einer Firma auf Rechnung des Nutzers übertragen werden.

6) Bei Nichtabgabe der Schlüssel hat der Nutzer die entstehenden Kosten für den Austausch der Schließzylinder und die Neubeschaffung der entsprechenden Schlüssel zu tragen.

(7) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass in der Einrichtung die Feuer- und Rauchwarnmelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler, Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie die Zugänge und Zufahrten zum Dorfgemeinschaftshaus sowie zu den Räumlichkeiten der Feuerwehr stets freigehalten und unverstellt bleiben. Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der/dem Beauftragte(n) / Verwalter(in) vorgenommen werden.

(8) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten als Nutzer verletzt, handelt ordnungswidrig i. S. d. § 134 Abs. 5 GO. Die Pflichtverletzung kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 € geahndet werden.

(9) Der Nutzer hat durch schriftliche Erklärung vor Nutzungsaufnahme diese Benutzungs- und Gebührensatzung einschließlich der Hausordnung anzuerkennen.

### **§ 5 - Küchenbenutzung und Getränkeregelung (Hausordnung)**

(1) Die Nutzung des Thekenbereichs einschl. der Küchen bedarf der vorherigen Zustimmung des der/dem Beauftragte(n) / Verwalter(in). Das Herstellen von Speisen ist verboten. Das Aufwärmen von fertig hergestellten Nahrungsmitteln und Speisen ist erlaubt

(2) Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Ausschank von Getränken aller Art sowie zur Beschaffung von Lebensmitteln, Verpflegung, Bewirtung (Catering etc.) übernimmt der jeweilige Nutzer die Verantwortung.

### **§ 6 – Hausrecht**

Der / Die Beauftragte / Verwalter(in) üben in Vertretung für den Bürgermeister das Hausrecht in den Gemeinschaftsräumen aus und sind somit weisungsbefugt. Sie achten darauf, dass die allgemeine Ordnung in den Gemeinschaftsräumen eingehalten wird und diese Räume nicht für unzulässige (z.B. kriminelle, unsittliche, verfassungsfeindliche etc.) Zwecke missbraucht werden. Sämtliche Nutzer haben die Weisungen des / der Beauftragte (n) / Verwalters zu beachten.

### **§ 7 – Hausordnung**

Jeder Nutzer unterwirft sich der Hausordnung und erkennt deren Pflichten und Rechte an. Vor Aushändigung der Schlüssel zum Dorfgemeinschaftshaus hat ein voll geschäftsfähiger Bürger schriftlich die Anerkennung der Hausordnung zu erklären.

### **§ 8 – Haftung**

(1) Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Süderbrarup für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Inventar oder in den zur Verfügung gestellten Räumen sowie an sämtlichen Grundstücks- und Gebäudeeinrichtungen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen und Zerstörungen durch ihn, seine Beauftragten oder durch weitere Teilnehmer der Veranstaltung entstanden sind.

(2) Der Nutzer haftet für alle schuldhaft verursachten Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Nutzung der Gemeinschaftsräume und Zugangs- sowie Zufahrtswege entstehen. Hierzu zählen auch Wegeunfälle, Diebstähle und Beschädigungen abgestellter Fahrzeuge.

(3) Der Nutzer hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich der Benutzung gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzer verpflichtet, sie von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich etwaiger entstehender Rechtsanwalts-, Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.

(4) Die Gemeinde Süderbrarup übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Nutzer oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der Gemeinschaftsräume und des Grundstückes entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde Süderbrarup nicht für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände, die der Nutzer oder Dritte in die Gemeinschaftsräume eingebracht haben.

(5) Der Nutzer muss gewährleisten, dass er über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt, durch welche auch eventuelle Freistellungsansprüche gedeckt sind. Diese Haftpflichtversicherung ist während der Dauer der Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses aufrechtzuerhalten.

(6) Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

(7) Bei unvorhersehbaren Störungen und sonstigen die Nutzung behindernden Ereignissen kann der Nutzer gegen die Gemeinde Süderbrarup keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

(8) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht durch ihre Organe, Bediensteten oder Beauftragte (n) / Verwalter(in) sowie die Grundbesitzerhaftung aus § 836 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

## **§ 9 - Gebühren, Fälligkeit**

(1) In den Dorfgemeinschaftshäusern stehen den Benutzern folgende Räumlichkeiten, zur Durchführung von Veranstaltungen gemäß § 1 und § 2 zur Verfügung:

### **Bürgerhaus:**

Großer Saal  
Kleiner Saal  
Tagesstätte

### **Dollrott-Huus:**

Saal

### **Ohlsen-Haus:**

Saal  
Versammlungsraum

(2) Für die Benutzung der Gemeinschaftsräume (inkl. WC-Bereich / Küche, Außenanlagen, Terrasse /Bühne (soweit vorhanden) werden Gebühren gemäß anliegender Gebührenordnung erhoben. Die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser ist für die Freiwillige Feuerwehr Süderbrarup, die Ortswehren Brebel und Dollrottfeld der Gemeinde Süderbrarup gebührenfrei. Ausgenommen sind Veranstaltungen, in denen Umsätze generiert werden.

(3) Die Buchung der Nutzung erfolgt bevorzugt durch das Internet-Buchungs-System auf der Internetseite des Amtes Süderbrarup. Weitere Buchungsmöglichkeiten sind direkt durch den / die Beauftragte(n) möglich.

(4) Gebührenschuldner ist der Nutzer. Handelt es sich dabei um eine nicht rechtsfähige Vereinigung, so ist der Veranstalter Gebührenschuldner.

## § 10 – Ordnungsverstöße

Personen, die ohne Benutzungserlaubnis Veranstaltungen in den Gemeinschaftsräumen ausrichten, sowie Nutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, können dauerhaft oder zeitweise von der Benutzung der Gemeinschaftsräume ausgeschlossen werden.

## § 11 – Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach § 3 LDSG, Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1 - 2 und 18 GO und der §§ 1 Abs. 1-2, 2 Abs. 2 und 6 KAG sowie dieser Nutzungs- und Gebührensatzung ausschließlich zum Zwecke der Ausführung dieser Satzung.

(2) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen, zur Festsetzung und Verbuchung der Benutzungsgebühren und Auslagen sowie zu ihrer Beitreibung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren ist die Gemeinde sowie das Amt Süderbrarup berechtigt, folgende Daten des Gebührenpflichtigen zu erheben und zu speichern:

- a) Name, Vorname, Anschrift und Telekommunikationsdaten des Veranstalters
- b) Name, Vorname, Anschrift, Telekommunikationsdaten sowie Geburtsdatum der verantwortlichen Person für die jeweilige Veranstaltung

(3) Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist, soweit sie nicht zur Einziehung der Verwaltungsgebühr, der Auslagen, der Beitreibung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren oder der Ermittlung durch Behörden zur Gefahrenabwehr dient, unzulässig.

## § 12 - Gleichstellung von Frau und Mann

Die Bezeichnung der Beteiligten gilt in weiblicher und männlicher Form.

## § 13 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung (Entgeltordnung vom 05.12.2019) tritt außer Kraft.

Anlage: Gebührenordnung

Süderbrarup, den 22.06.2023



Jürgen Mittler  
Bürgermeister

